

HEINRICH
AUGUST
WINKLER

WERTE UND
MÄCHTE

*Eine Geschichte der
westlichen Welt*

C.H.BECK



Die Zähmung des Leviathan: Vom Dreißigjährigen Krieg zur Glorious Revolution

Ein Jahrhundert nach dem Beginn der Reformation in Deutschland begann im Mai 1618 der Dreißigjährige Krieg. Er war nie nur ein Religions- und Bürgerkrieg, sondern immer auch ein Krieg der Staaten und der Staatenbündnisse. Doch es war kein Zufall, dass ein Streit um die Rechte von Glaubensgemeinschaften am Beginn des großen Mordens stand und dass der Krieg im multikonfessionellen Heiligen Römischen Reich deutscher Nation ausbrach, wo sich der Hass auf die jeweils andere Konfession schon seit langem aufgestaut hatte. Glaubensfragen waren das, was die Menschen jener Zeit am meisten bewegte. Mehr als soziale oder nationale Unterschiede eigneten sich die Gegensätze zwischen den Konfessionen zum Appell an Leidenschaften und Solidaritätsgefühle. Was für die Gläubigen galt, musste aber noch lange nicht für die Staatenlenker gelten. In der zweiten Hälfte des Großen Krieges, von 1635 bis 1648, focht das katholische Frankreich an der Seite des lutherischen Schweden gegen das katholische Haus Habsburg, das im Reich wie in Spanien den Herrscher stellte und die Macht in den Spanischen Niederlanden, dem späteren Belgien, ausübte.

In der kollektiven Erinnerung der Deutschen lebte der Dreißigjährige Krieg bis weit in das 20. Jahrhundert hinein als die nationale Katastrophe schlechthin fort. Große Teile des Reiches haben sich von den Folgen des drei Jahrzehnte währenden Brandschatzens und Mordens erst viele Jahrzehnte später erholt. Die Bauern waren verarmt; von einem aufsteigenden Bürgertum konnte angesichts der Verwüstung zahlloser, einst wohlhabender Städte auf lange Zeit keine Rede mehr sein. Das Reich war nachhaltig geschwächt, ja kaum noch ein europäischer Machtfaktor. Die gesellschaftlichen Hauptgewinner des Krieges waren die Landesherren, die staatsnahen Teile des Adels, das Militär und das Beamtentum, die Hauptsäulen des entstehenden Absolutismus. Kriegsgräuelp, Massensterben und Entbehrungen bewirkten eine verstärkte Wendung nach innen: eine erneuerte Laienfrömmigkeit, die im evangelischen Deutschland dem Pietismus des 17. und 18. Jahrhunderts den Boden bereitete. Die verlässlichste Stütze ihrer Herrschaft fanden die Obrigkeiten fortan in einer tief sitzenden, ja traumatischen Angst, die man wohl das bleibende Ergebnis des Dreißigjährigen Krieges nennen kann: der Angst vor der Demütigung durch andere Mächte, vor dem Zusammenbruch aller gewohnten Ordnung, vor Chaos und fremder Soldateska, vor Bruder- und Bürgerkrieg, vor der Apokalypse.

Die wichtigste Lehre, die der Krieg abwarf, war die Einsicht in die Unabdingbarkeit von religiöser Toleranz. Erzwingen konnte diese Duldung nur ein starker Staat, der bereit war, sich in gewissen Grenzen zu säkularisieren und damit

in religiösen Dingen zu neutralisieren. Der fürstliche Absolutismus war nicht zuletzt eine Folge der Verabsolutierung von Glaubensfragen. Was die Untertanen an innerer Freiheit gewannen, bezahlten sie mit noch mehr Unterordnung unter die weltlichen Obrigkeiten.

Der Friede von Münster und Osnabrück, mit dem der Dreißigjährige Krieg 1648 endete, bildete fortan das wichtigste Dokument des Jus Publicum Europaeum, des europäischen Rechts und damit des Völkerrechts. Es beruhte, sieht man vom Sonderfall des Reiches ab, auf der Souveränität der Staaten. Aus dem Prinzip der Souveränität folgte das der Nichtintervention: Kein Staat hatte das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, etwa unter Berufung auf eine unerträgliche religiöse oder politische Unterdrückung von Untertanen, einzumischen. Das ist die Quintessenz dessen, was man das «Westfälische System» nennt.[19]

Nicht nur auf dem europäischen Kontinent, auch in England spitzten sich im 17. Jahrhundert die religiösen Konflikte zu, und auch hier verstärkten sich die Tendenzen in Richtung der absolutistischen Herrschaft der Monarchen. In England aber setzten sich nach einem blutigen Bürgerkrieg, der sogenannten Puritanischen Revolution, der anschließenden Diktatur des radikalen Puritaners Oliver Cromwell und einer Phase der monarchischen Restauration, der niedere Adel, die Gentry, und das städtische Bürgertum, vertreten durch das Unterhaus, gegenüber der Krone durch. Zu den Ergebnissen der «Glorious Revolution» von 1688/89, der zweiten englischen Revolution des 17. Jahrhunderts, gehörte die Declaration of Rights, häufiger auch Bill of Rights genannt, vom 13. Februar 1689. Fortan war es dem König untersagt, ohne Zustimmung des Parlaments Gesetze außer Kraft zu setzen, die Untertanen vom Gehorsam gegen die Gesetze zu entbinden, Abgaben zu erheben und in Friedenszeiten ein stehendes Heer zu unterhalten. Es gab nur noch die ordentlichen und keine besonderen königlichen Gerichte mehr. Übermäßige Geldstrafen sowie grausame und ungewöhnliche Strafen waren verboten. Die Declaration of Rights verbürgte freie Parlamentswahlen, die Freiheit der parlamentarischen Rede und die häufige Einberufung des Parlaments.

Die Glorious Revolution war eine konservative Revolution. 1688/89 setzten sich die Verteidiger des guten alten Rechts, der Magna Charta und des Common Law, gegenüber den absolutistisch gesinnten Neuerern durch, die der Krone den Vorrang vor dem Parlament zuerkennen wollten. Der parlamentarische Gegensatz von Whigs und Tories, den späteren Liberalen und Konservativen, war nur ein milder Abglanz der Frontstellungen, die in den vierziger Jahren zum Bürgerkrieg und zur Puritanischen Revolution geführt hatten. Nach der Glorreichen Revolution vergingen noch rund drei Jahrzehnte, bis man von einem parlamentarischen System in England sprechen konnte – einem System, in dem

die Volksvertretung bestimmt, wer das Land regiert, das Parlament also der eigentliche Souverän ist. Eine konstitutionelle Monarchie aber war England, auch wenn es keine geschriebene Verfassung kannte, schon seit dem Regimewechsel von 1688/89.[20]

Die beiden englischen Revolutionen des 17. Jahrhunderts haben auch in der politischen Ideengeschichte des Westens tiefe Spuren hinterlassen. Zwei klassische Werke sind in dieser Zeit entstanden: der «Leviathan» von Thomas Hobbes und der «Second Treatise of Government» von John Locke. Hobbes, Sohn eines englischen Landgeistlichen, hatte sich 1640, kurz vor Ausbruch des offenen Bürgerkriegs, ins freiwillige Exil nach Paris begeben, um der drohenden Verfolgung der Anhänger Karls I., des neun Jahre später von den radikal calvinistischen Puritanern auf Schafott geschickten Stuartkönigs, zu entgehen. In Frankreich entstand Hobbes' bedeutendstes Werk, der «Leviathan», das er 1651, wenige Monate nach seiner Rückkehr nach England, zuerst auf Englisch, geraume Zeit später auch auf Lateinisch verlegen ließ. Den Namen Leviathan entnahm Hobbes dem alttestamentarischen Buch Hiob. Dort ist der Leviathan das gewaltige Seeungeheuer, das viel ausführlicher und furchterregender geschildert wird als der Behemoth, das ebenfalls riesige, aber eher gutmütige Landtier.

Für Hobbes ist der Leviathan der «sterbliche Gott, dem wir unter dem unsterblichen Gott unseren Frieden und Schutz verdanken». Seine Geburt, die Staatsgründung, fällt zusammen mit dem Entschluss der Menschen, durch einen Vertrag, den jeder mit jedem schließt, alle Macht auf Einen, den irdischen Gott oder Souverän, zu übertragen, damit dieser sie vor dem Rückfall in den Naturzustand, den Krieg aller gegen alle («bellum omnium contra omnes»), schützt. Was den Menschen nach Frieden streben lässt, sind seine Todesfurcht, sein Verlangen nach Dingen, die das Leben angenehmer machen, und die Hoffnung, diese Dinge zu erlangen. Der Vertrag, der den Souverän schafft, bindet nur die Untertanen untereinander, nicht aber den Inhaber der höchsten Gewalt. Dessen Gesetze bedürfen keiner Rechtfertigung vor einem philosophischen Anspruch auf Wahrheit. Es reicht vielmehr, dass die Autorität der höchsten Gewalt hinter ihnen steht. Sich gegenüber diesen Gesetzen auf das eigene Gewissen zu berufen, bleibt den Untertanen verwehrt.

Eine Gewaltenteilung schließt Hobbes aus: Die souveräne Gewalt teilen heißt sie auflösen. Das gilt ausdrücklich auch für die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt. Der bürgerliche Souverän ist vielmehr zugleich oberster Priester. Von der Bindung des Souveräns an das Naturrecht, wie sie der französische Vordenker der Souveränität, Jean Bodin, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts postuliert hatte, bleibt bei Hobbes nur noch die Pflicht des Herrschers übrig, das Leben der Menschen zu sichern. Daraus ergibt sich ein eng

begrenztes Recht auf Gehorsamverweigerung. Was die religiösen Überzeugungen der Untertanen angeht, ist nur *ein* Dogma verpflichtend: der Glaubenssatz, dass Jesus der Christus ist, das heißt der König, den Gott den Menschen versprochen und geschickt hat. Mehr als ein Bekenntnis zu diesem Fundamentalsatz konnte auch der weltliche Herrscher von seinen Untertanen in religiöser Hinsicht nicht fordern. Damit gab es im Staat des Leviathan doch noch so etwas wie einen Restbestand an individueller Freiheit.

In der politischen Praxis stellte sich Hobbes jeweils auf die Seite *der* politischen Kraft, die er am ehesten für entschlossen und fähig hielt, den Bürgerkrieg zu verhindern. Waren dies vor seiner Flucht nach Paris die Royalisten aus dem Haus Stuart gewesen, so war es nach seiner Rückkehr nach England erst das Regime des Lord Protector Oliver Cromwell, dann, nach 1660, die wiederhergestellte Monarchie Karls II. Der Ausschluss aller Katholiken und Dissenters von öffentlichen Ämtern durch den Test Act von 1673 lag ganz auf der Linie von Hobbes' Verteidigung des anglikanischen Staatskirchentums. 1679 starb Hobbes im Alter von 91 Jahren. Es war dasselbe Jahr, in dem das Parlament die Habeas-Corpus-Akte verabschiedete, die die Untertanen der englischen Krone vor willkürlichen Verhaftungen und Gefängnishaft ohne Gerichtsverfahren schützte. Wäre in England damals ein großer «Leviathan» an der Macht gewesen, hätte er das gewiss zu verhindern gewusst.[21]

Zehn Jahre nach dem Tod von Hobbes, 1689/90, erschien in London ein Buch mit dem Titel «Two Treatises of Government» aus der Feder des Philosophen John Locke, der die Jahre zwischen 1682 und 1689 im Exil in Holland verbracht hatte. Im ersten Teil setzte sich der Verfasser mit einer inzwischen weithin vergessenen royalistischen Kampfschrift von Sir Robert Filmer auseinander. Im zweiten Teil ging es um die ursprüngliche Form, die Ausdehnung und den Zweck der Staatsgewalt. Es war dieser zweite Essay, der «Second Treatise of Government», der nicht zuletzt dank einer 1691 erschienenen französischen Übersetzung des Gesamtbandes in Europa wie in den nordamerikanischen Kolonien der britischen Krone außerordentliche Beachtung fand und das politische Denken des Westens so nachhaltig prägen sollte wie kaum eine andere Schrift.

Der «Second Treatise» war *nicht*, wie man lange geglaubt hat, eine Schrift zur Rechtfertigung der Glorious Revolution, sondern ist knapp zehn Jahre früher, um 1679/80, entstanden. Die Abhandlung liest sich auf weiten Strecken wie eine Antwort auf den «Leviathan». Den Naturzustand beschreibt der jüngere Autor deutlich weniger düster als Hobbes. Der Mensch ist dem Menschen kein Wolf. Er ist der Vernunft zugänglich und fähig, Recht von Unrecht zu unterscheiden. Er verfügt über Eigentum. Solange es keinen irdischen Richter gibt, versucht der Mensch, sein Recht als Richter in eigener Sache durchzusetzen, und beruft sich dabei auf ein ungeschriebenes Gesetz, das Naturgesetz. Weil sich der Schutz des

Eigentums so nicht wirksam gewährleisten lässt, schließen sich die Menschen zu einer Gemeinschaft zusammen. Sie bilden damit einen «einzigsten politischen Körper, in dem die Mehrheit das Recht hat, zu handeln und die übrigen Glieder mitzuverpflichten».[22]

Die Staatsgründung ist der Akt, durch den die Gemeinschaft sich konstituiert, zugleich aber als Akteur sich zugunsten einer von ihr vertraglich und treuhänderisch legitimierten Autorität zurückzieht. Ganz im Sinne der antiken Tradition befürwortet Locke eine Mischverfassung, die die Vorzüge verschiedener Regierungsformen miteinander verbindet, und hat dabei die englische Verfassungswirklichkeit vor Augen.[23] Die höchste Exekutivgewalt steht dem König, dem obersten Repräsentanten der Monarchie, zu. Das aristokratische Element wird vom House of Lords, der Versammlung des Erbadels, verkörpert, das demokratische vom House of Commons, der gewählten Versammlung des Volkes. Ein so geordnetes «Commonwealth» dient dem Ziel, die Macht jeder dieser Gewalten zu begrenzen und zu mäßigen.

Die höchste Gewalt in einem verfassten Staatswesen ist die gesetzgebende. Aber auch deren Gewalt ist eine abgeleitete, eine vom Volk durch Vertrag verliehene, treuhänderisch handelnde Gewalt. Steuern auf das Eigentum des Volkes dürfen nur mit seiner Zustimmung oder der seiner Vertreter erhoben werden. Verwirkt die Legislative das in sie gesetzte Vertrauen (trust), muss die Gemeinschaft die Verteidigung der Rechte wieder selbst in die Hand nehmen.

Der Rechtsprechung billigt Locke nicht den Status einer eigenen Gewalt zu. Er hält es aber für unabdingbar, dass Richter anerkannt und unparteiisch sind und über die Autorität verfügen, in allen Streitfragen nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Wenn eine Regierung systematisch die Gesetze bricht und diese Praxis mit Gewalt durchsetzt, dann, aber auch nur dann, hat das Volk das Recht auf Revolution.

Von Volkssouveränität kann man bei Locke indes noch nicht sprechen. Empirisch repräsentierte das Unterhaus zu Lebzeiten von Locke und noch lange danach nur eine winzige Minderheit begüterter Bürger und Adliger männlichen Geschlechts. Zudem war die Wahlkreiseinteilung krass ungleich: Sie privilegierte dünn besiedelte ländliche Gebiete auf Kosten der Städte und vor allem der größeren unter ihnen.

Für Locke waren zwar alle Menschen von Natur aus gleich, doch das galt nur für die Gleichheit vor dem Gesetz. Sklaven waren für ihn keine Menschen, denen irgendwelche Rechte zustanden. Der Verfasser der «Two Treatises» zog selbst großen Nutzen aus dem Sklavenhandel. Wie sein Gönner, der Earl of Shaftesbury, hatte er Anteile an der Royal Africa Company gekauft, die in diesem florierenden Erwerbszweig tätig war.[24] Von Lockes Vorstellungen von der natürlichen Gleichheit aller Menschen zu den unveräußerlichen Menschenrechten war es